

# SATZUNG

## des Förderverein innovatives Unternehmertum Nordbayern



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **”Förderverein innovatives Unternehmertum Nordbayern F.U.N. e.V.”**
2. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen
3. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die nachhaltige Förderung und Fortentwicklung des Berufsbildes des innovativen Unternehmers und Unternehmertums in den nordbayerischen Regierungsbezirken Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Oberpfalz.

Hierzu stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der kaufmännischen, technischen und persönlichen Fähigkeiten, die der Beruf des innovativen Unternehmers erfordert, insbesondere für Unternehmensgründer;
  - Förderung der Etablierung eines systematischen Gründungsprozesses z.B. in Form von Gründungsinitiativen und Businessplan-Wettbewerben zur
    - Verwirklichung wirtschaftlich tragfähiger Produkt- und/oder Dienstleistungsideen und
    - Überführung der Produkt- und/oder Dienstleistungsideen in Unternehmensneugründungen;
  - Förderung der Schaffung geeigneter Formen zum Aufbau eines Unternehmernetzwerkes, durch das das allgemeine Berufsbild des Unternehmers praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend dynamisch fortentwickelt und insbesondere potentiellen Unternehmensgründern der Zugang zu den notwendigen Finanz- und Management-Ressourcen vermittelt wird;
  - Stimulierung einer breiten Diskussion in Öffentlichkeit und Politik mit der Zielsetzung, die gesellschaftliche Akzeptanz für unternehmerisches Handeln und damit den Beruf des Unternehmers spürbar zu erhöhen.
2. Der Förderverein kann zur Erreichung seiner Zwecke eigene Gesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Ein Auslagenersatz gegen Beleg oder Rechnungsstellung ist zugelassen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jeder tätige oder künftige Unternehmer und jedes tätige oder künftige Unternehmen gleich welcher Rechtsform werden. Daneben können die Mitgliedschaft auch volljährige natürliche und/oder juristische Personen, z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Hochschulen, Kommunen oder Gebietskörperschaften, und Personenvereinigungen erwerben, die die Arbeit des Vereins aktiv tragen und/oder seine Ziele fördern wollen.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Antrag ist bei allen, die nicht natürliche Personen sind, anzugeben, wer die Vertretung im Verein ausübt. Ein Wechsel der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

5. Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte. Sie unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Die Mitglieder haben Sorge dafür zu tragen, dass vertrauliche Informationen und Adressen, welche sie durch den Verein erhalten, nicht an Dritte weiterzugeben.
6. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder gewählt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung als Rechtsbehelf anrufen. Dieser Rechtsbehelf ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Mitglied beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen vier Monaten nach fristgemäßer Einlegung des Rechtsbehelfs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Lässt der Betroffene die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs ungenutzt verstreichen, endet seine Mitgliedschaft im Verein mit dem Ablauf dieser Frist bzw. mit bestätigendem Beschluss der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Aufnahmegebühr, Beiträge, Gebühren, Umlagen, Spenden**

1. Die Mittel des Vereins werden aufgebracht z.B. durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge und ggf. Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer gesonderten Beitragsordnung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung wird der Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange das Mitglied mit dem Beitrag in Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

#### **§ 6 Vermögen**

1. Der Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

## § 7 Organe

1. Die Organe des Vereines sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist nicht übertragbar.
3. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

## § 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht aus der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl verlangt wird. Abstimmungen sind nur geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
3. Jeder in den Vorstand Gewählte kann von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Wahlzeit beträgt einheitlich zwei Jahre, wenn die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Nachwahl muss bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode erfolgen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die alljährlich erforderliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, möglichst im ersten Jahresquartal einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer der Mitgliederversammlung.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ist das Mitglied keine natürliche Person, so erfolgt die Stimmabgabe durch den jeweils angegebenen Vertreter. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen, wobei ein Mitglied höchstens drei weitere Mitglieder vertreten kann. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende gibt diese Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt. Über eine Angelegenheit, die nicht auf der Tagesordnung steht, kann eine Beschlussfassung in der Versammlung nicht stattfinden. Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung kann der Tagesordnungspunkt jedoch erörtert werden.

## **§10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Wahl des ehrenamtlichen Vorstandes sowie die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern,
  - die Entgegennahme des schriftlichen Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Beitragsordnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben grundsätzlicher Bedeutung sowie die ihr nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
  - die Bestellung des Rechnungsprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören,
  - die Entscheidung über den Rechtsbehelf bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages bzw. bei Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und der Mitgliederversammlung Empfehlungen zu unterbreiten.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern:
  - dem Vorsitzenden des Vorstandes,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und
  - dem Schatzmeister (zugleich Schriftführer, soweit nicht ein anderer Vorstand dazu bestellt ist).
2. Die drei ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte erste Vorstand wird nur für die Dauer eines Jahres gewählt. Anschließend erfolgt eine Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt, mit Ausnahme der Ausübung von Gesellschaftsrechten im Falle der Beteiligung des Vereins an Unternehmen oder Organisationen. In diesem Fall besteht nur Gesamtvertretungsbefugnis.
4. Der Vorstand trifft in regelmäßigen Sitzungen – mindestens einmal pro Quartal – zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen anberaumt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht die Satzung Besonderes regelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

6. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Vorsitzenden auf schriftlichem, telegraphischem, telekopiemäßigem oder mündlichem – auch fernmündlichem Weg oder per Mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Die so gefassten Beschlüsse sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist. Er ist berechtigt, Maßnahmen zu veranlassen, die dem reibungslosen Verwaltungsablauf und dem Zweck des Vereins dienen. Er bestimmt den Sprecher für das Netzwerk der Nordbayerischen Business Angels und für die einzelnen Regierungsbezirke den jeweiligen Regionalsprecher für das Netzwerk der Nordbayerischen Business Angels.
8. Der Vorstand wird im Beirat der f.u.n. netzwerk nordbayern gmbh durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten.
9. Das Amt eines ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds endet
  - durch Ablauf der Amtszeit,
  - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder
  - durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so benennt der Restvorstand innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so ist innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorstand durch eine Einberufung der Mitgliederversammlung zu wählen.

## **§ 12 Auflösung**

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 13 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.